Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 2 (1989)

Heft: 3

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

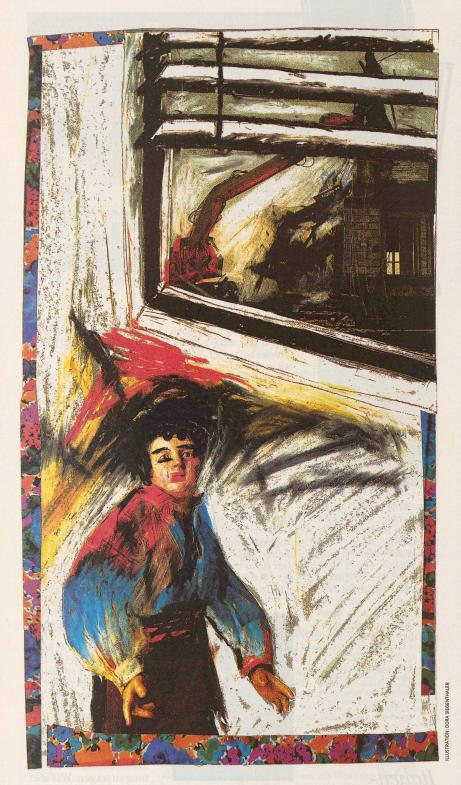
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RECHT



Nichts zu machen gegen Abbruchlärm

er mit dem Abbruch eines alten Hauses notwendigerweise verbundene, auf kurze Zeit beschränkte

Lärm ist zu tolerieren; deshalb können betroffene Nachbarn in den umliegenden Häusern gegen die Abbruchbe-

willigung nicht mit Erfolg Beschwerde führen.

Bundesgericht, 22.6.88 (nicht publ.)

Vorher – nachher

Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Änderung oder Beschränkung der Bauzone nicht entgegen. Planung und Wirklichkeit müssen bei Bedarf in Übereinstimmung gebracht werden können. Das bedeutet insbesondere, dass überdimensionierte und damit bundesrechtswidrige Bauzonen zu Auszonungen führen können, ohne dass die Eigentumsgarantie oder das Gebot der Rechtssicherheit verletzt wird.

> Bundesgericht (BGE 114 I, 1. Heft, 32 ff.)

Falscher Picasso

Ein Kunstkenner, der im Jahr 1974 eine von Picasso angeblich im Juli 1946 signierte Tusch-zeichnung «Modèle et sculpture» für 25 000 Franken kaufte und erst 1985 erfährt, dass er Opfer einer Fälschung geworden ist, kann den Vertrag nicht mehr nachträglich rückgängig machen – und deshalb auch die Rückerstattung des Kaufpreises nicht durchsetzen. In den gesetzlichen Bestimmungen wird zwar keine Frist bestimmt, innert der sich ein Vertragspartner auf Irrtum berufen kann. Doch ist eine zehnjährige Frist anzunehmen, die bereits abgelaufen war, als der Käufer «Modèle et sculpture» zurückgeben wollte.

> Bundesgericht (Pra. 11/1988, Nr. 252)

Gemeinsame Fernheizung

Wird eine Miteigentümergemeinschaft unter anderem mit dem Ziel gegründet, eine Fernheizzentrale zu betreiben, kommt ihr an sich nicht die Stellung einer juristischen Person zu. Aber die vereinbarten gemeinsamen Bestimmungen dürfen nicht Mehrheitsbedurch schluss der Eigentümer zu Lasten einer Minderheit abgeändert werden. Deshalb ist auch eine Bestimmung über die einzuhaltenden Vorlauftemperaturen beim Endverbraucher bindlich; und die entsprechenden Leistungsdaten dürfen nicht willkürlich aus der Nutzungs- und Verwaltungsordnung entfernt und allein in das Ermessen eines Mehrheitsbeschlusses gelegt werden. Ein von solchen Massnahmen Betroffener kann seine Klage nicht gegen die Miteigentümergemeinschaft richten, sondern gegen die übrigen Miteigentümer.

Obergericht ZH (ZBGR 3/1988, 159 ff.)

Umstrittenes Servitut

Führt ein Servitut zu Auslegungsdifferenzen, so ist der Zweck der Dienstbarkeit aus dem Vertrag selbst zu ermitteln: Gemäss einem auf einem Wohnquartier in Zürich-Enge liegenden Servitut sind dort nur Wohnhäuser mit maximal einer Wohnung pro Etage und das Zusam-menbauen von lediglich je zwei Einheiten zulässig. Bezweckt wird damit Tiefhalten der Wohndichte und ein beschränktes Bauvolumen. Wenn nun bei einem Bauprojekt eine Attikawohnung beide darunter liegenden, zusammengebauten Liegenschaften überspannt, wird dadurch der Sinn des Servituts beeinträchtigt; vielmehr wird durch die vorgesehene Bauweise der bürgerliche Villencharakter eher ver-stärkt, so dass von einer von den Projektgegnern behaupteten «Vermassung der Bausubstanz» nicht gesprochen werden kann.

Bundesgericht